FSG
Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen
in der Bundesarbeitskammer

Antrag Nr. 07

der Fraktion sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
an die 170. Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer
am 17. Juni 2021

ZEITEN DER LEIHARBEIT FÜR ANSPRUCH AUF ELTERNTEILZEIT BERÜCKSICHTIGEN

Einen Rechtsanspruch auf Elternteilzeit bzw auf Änderung der Lage der Arbeitszeit haben Mütter und Väter unter anderem nur dann, wenn sie ununterbrochen drei Jahre beim selben Arbeitgeber bzw derselben Arbeitgeberin beschäftigt sind. Auf diese Mindestbeschäftigungsdauer sind Zeiten unmittelbar vorangegangener Arbeitsverhältnisse zum selben Arbeitgeber bzw zu derselben Arbeitgeberin oder auch Zeiten einer Elternkarenz zu berücksichtigen. Zeiten einer Beschäftigung als Leiharbeitskraft werden für die Mindestbeschäftigungsdauer jedoch nicht angerechnet.

Maßgeblich ist nach derzeitiger Rechtslage daher nicht die tatsächliche Dauer der Beschäftigung, sondern das Bestehen eines direkten Arbeitsverhältnisses zum Arbeitgeber bzw. zur Arbeitgeberin.

Die Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer fordert daher die Bundesregierung auf, einen Gesetzesvorschlag auszuarbeiten, wonach Zeiten der Leiharbeit für den Anspruch auf Elternteilzeit und für den Anspruch von Müttern und Vätern auf Änderung der Lage der Arbeitszeit berücksichtigt werden.

Leider kommt es in der Praxis immer wieder vor, dass Mütter oder Väter die erforderliche Mindestbeschäftigungsdauer von drei Jahren für den Rechtsanspruch auf Elternteilzeit oder auf Änderung der Lage der Arbeitszeit nicht erreichen, weil sie vor der Übernahme in die Stammbelegschaft bei ihrem jetzigen Arbeitgeber „nur“ als Leiharbeitskraft beschäftigt waren. Hier darf es zu keinen Nachteilen für Eltern kommen, die ehemalige Leiharbeitskräfte sind.

Das Arbeitskräfteüberlassungsgesetz (AÜG) will grundsätzlich gewährleisten, dass auch für überlassene Arbeitskräfte jene arbeitsrechtlichen Standards anwendbar sind, die für ihre Kolleginnen und Kollegen gelten. In diesem Sinne wurde das AÜG auch weiterentwickelt und beispielsweise 2012 um das Gleichbehandlungsgebot und Diskriminierungsverbot sowie nach 4-jähriger Überlassung in die Einbeziehung in das Betriebspensionssystem des Beschäftigerbetriebs ergänzt. Dies soll auch für den Anspruch auf Elternteilzeit und für den Anspruch von Müttern und Vätern auf Änderung der Lage der Arbeitszeit gelten.

Angenommen ☒	Zuweisung ☐	Ablehnung ☐	Einstimmig ☒	Mehrheitlich ☐